



SCHULKONFERENZ (SK)

Aufgaben

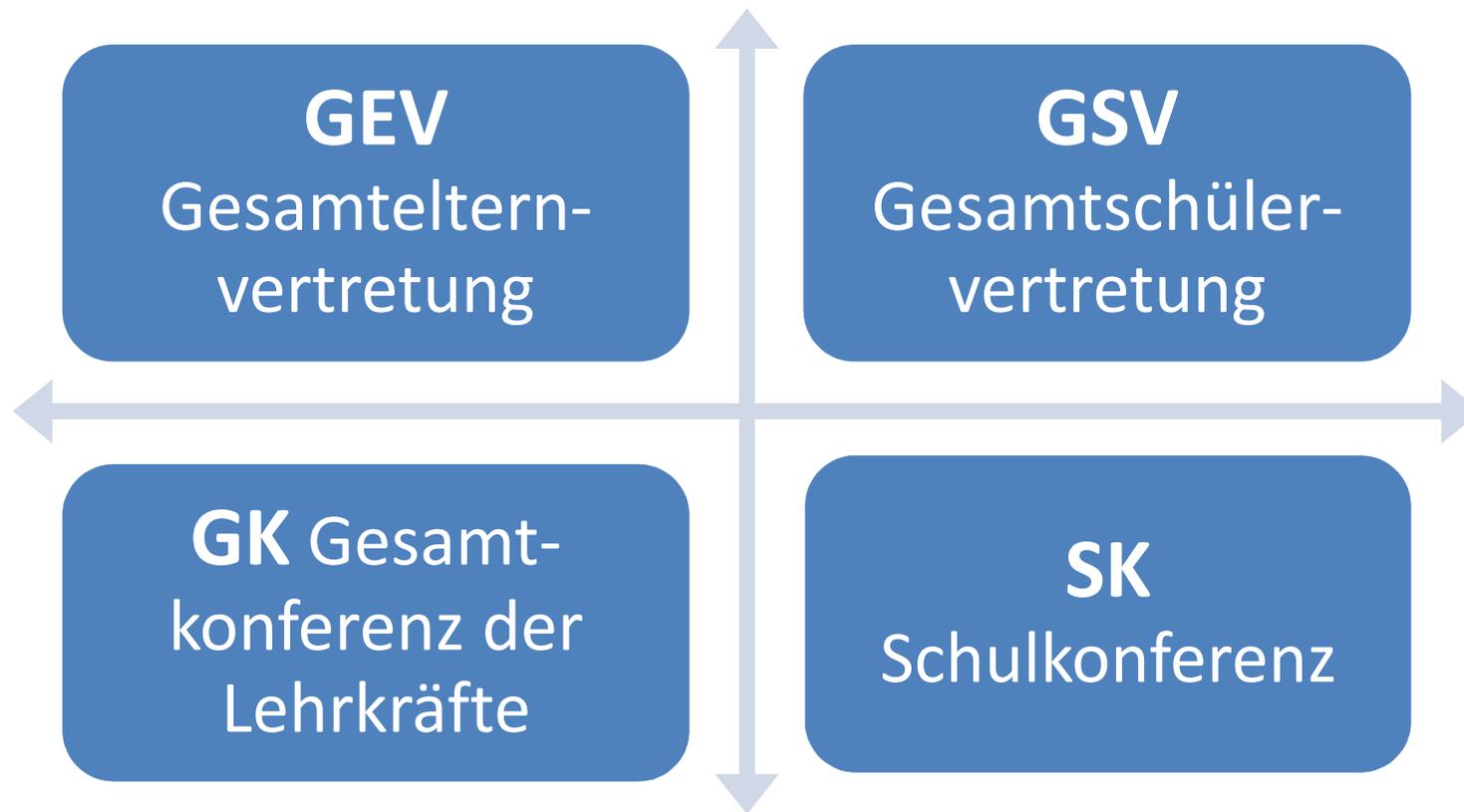
Zusammensetzung

Mitwirkung

Schulgremien



ein Überblick:



Ziele / Aufgaben



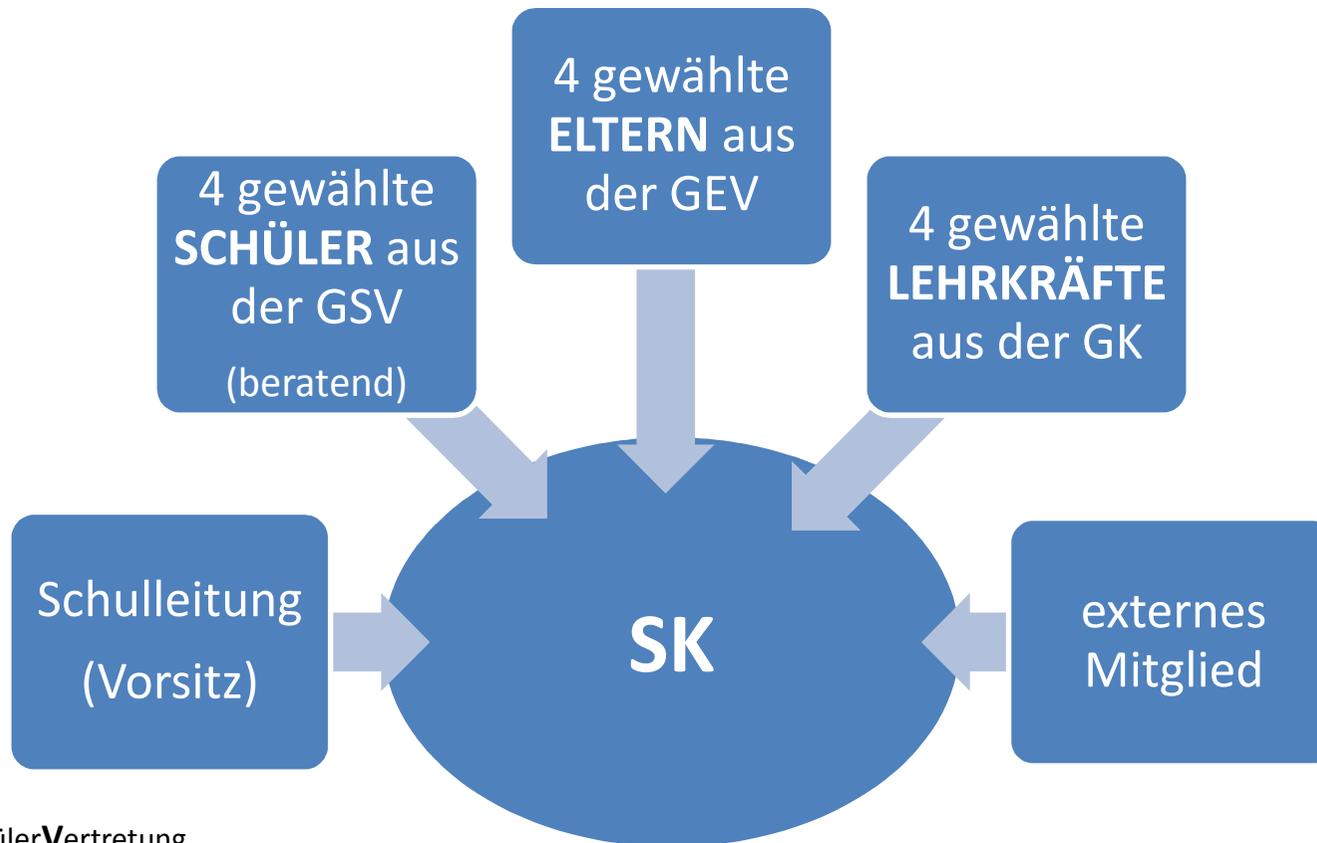
- „...ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.“ (SchulG, §75)
- unterschiedliche Mitwirkungsformen (Entscheidung, Anhörung, Befassung)

Zusammensetzung (I)



- die Schulleitung (Vorsitz)
- 4 Vertreter der Lehrkräfte
gewählt in der GK
- 4 Vertreter der Eltern
gewählt in der GEV
- 4 Vertreter der Schüler (nur der Stufen 5 und 6, beratend)
gewählt in der GSV
- ein externes (nicht der Schule angehörendes, volljähriges) Mitglied

Zusammensetzung (II)



GesamtSchülerVertretung
GesamtElternVertretung
GesamtKonferenz der Lehrkräfte
SchulKonferenz

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Sitzungen



- mind. 4x pro Schuljahr
- im Lehrerzimmer, dienstags, 18.00h, ca. 1 – 1,5 Stunden (berufstätige Eltern sollen teilnehmen können)
- keine Wahlen in der SK
- bildet bei Bedarf Ausschüsse (z.B. Mittagessenausschuss)

Mitwirkung (I)



die SK entscheidet bei:

Schulversuche

Lernmittel
- fonds

Personal- und Sachmittel

Unterrichts-
beginn

Aufnahmekriterien
und -verfahren
(Übernachfrage)

Schülerfahrten,
Wandertage

Haus-
ordnung

Kooperationen
und freie Träger

Schüleraustausch

besondere
pädagogische
Prägung

Hausaufgaben

Mitarbeit von Eltern
am Unterricht

Ganztags-
schule

Schulprogramm inkl. Grundsätze für die
Organisation von Schule und Unterricht

Warenangebote und Werbung

Duales Lernen

Evaluations-
programm

je nach Thema mit einfacher oder 2/3-Mehrheit (siehe § 76 SchulG)

Mitwirkung (II)



die SK ist anzuhören:

VOR Änderungen
zur Schulorganisation
(Zusammenlegung, Schließung...)

VOR wichtigen
Entscheidungen des
bezirklichen Schulamtes

VOR der Beantragung
von PKB-Mitteln

VOR größeren
baulichen
Maßnahmen

VOR der Auswahl eines
Mittagessenanbieters

Personal**K**osten**B**udgetierung (Schulbudget, um schnell
und befristet Vertretungslehrer einstellen zu können)

Mitwirkung (III)



- Befassungsrecht
Die SK darf sich mit allem (was die Schule betrifft) befassen .
Die SK darf anderen Konferenzen Themen vorgeben (die dann dort beraten werden müssen).
- Informationsrecht (exklusiv)
SK-Mitglieder können an allen Konferenzen der Schule teilnehmen (ohne Stimmrecht, Ausnahme: Klassenkonferenzen). Sie sind über Sitzungen und Tagesordnungen der Konferenzen zu informieren.
- Vorschlagsrecht (gegenüber der Schulaufsicht)
bei Auswahl eines neuen Schulleiters (der Vorschlag ist nicht bindend, muss aber bei Ablehnung begründet werden)